

Richtlinien

über die Gewährung von Kreiszuwendungen zu den Baukosten von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

vom 16.12.2016

1. Der Landkreis Mainz-Bingen gewährt für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen Kreiszuwendungen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme entweder über den Jahresförderungsplan abgewickelt wird oder dass für diese eine Landeszuwendung über den Landessportbund Rheinland-Pfalz gewährt wird.
2. Zuwendungsempfänger können Gemeinden sowie gemeinnützige Sportverbände und Sportvereine sein.
3. Die Förderungsvoraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 10.12.2015 (Ziffer 3.) gelten entsprechend.
4. Eine Kreiszuwendung kann gewährt werden, wenn dem Träger für die zu fördernde Maßnahme eine Zuwendung vom Land Rheinland-Pfalz bewilligt wird.
5. Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet der Kreisausschuss.
6. Das für die Gewährung einer Landeszuwendung vorgesehene Antragsverfahren gilt entsprechend. Soweit möglich, finden die Regelungen der unter Ziffer 3 genannten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren hinsichtlich der Kreiszuwendung analog Anwendung.
7. Für Baumaßnahmen von Kommunen und Vereinen, die vom Land nach dem Sportförderungsgesetz gefördert werden und eine pauschalierte Zuwendung erfolgt, beträgt die Förderung 40 % des Festbetrags des Landes. Baumaßnahmen, für die seitens des Landes keine Pauschal-Förderung erfolgt, werden mit 10% der förderfähigen Kosten bezuschusst. Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Mainz-Bingen ist die Aufnahme der Maßnahme in den Jahresförderungsplan für Sport-, Spiel- und Freizeitmaßnahmen. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme müssen mit der beantragten Kreiszuwendung ausfinanziert sein.
8. Bei Maßnahmen nach dem Jahresförderungsplan erfolgt die Auszahlung nach Baufortschritt aufgrund von Zwischenverwendungsnachweisen. Dabei ist ein Restbetrag von mindestens 10 % zurück zu behalten. Dieser Betrag wird ausgezahlt, sobald der Schlussverwendungsnachweis geprüft und anerkannt worden ist.
9. Baumaßnahmen, die über den Landessportbund abgewickelt werden (Vorhaben mit Kosten von weniger als 75.000 Euro), fördert der Landkreis Mainz-Bingen in der Regel mit 10 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die Zuwendung wird ausgezahlt, sobald der Schlussverwendungsnachweis vom Sportbund geprüft und anerkannt worden ist.
10. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 25.10.2002 werden aufgehoben.